

RUNDSCHREIBEN

KVS Aktuell

INFORMATIONEN FÜR DAS GESAMTE PRAXISTEAM



MIT WICHTIGEN NEUIGKEITEN FÜR

ÄRZTINNEN UND ÄRZTE

PSYCHOTHERAPEUTINNEN UND PSYCHOTHERAPEUTEN

MEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE

Inhalt

Vorneweg – Vorwort des Vorstandes.....	3
I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen.....	4
1. Informationen zu den Anlagen des KVS-Aktuell	4
2. Verwaltungskostensätze 2026 der KV Saarland	5
3. Ehrenamt am Sozialgericht und am Landessozialgericht	5
4. Zi-Kodierhilfe und Fachgruppenthesauren: Aktualisierung auf 2026 jetzt online	6
II. Abrechnung.....	7
III. Verträge.....	8
1. Früherkennungsuntersuchungen U10/U11 und J2 bei Versicherten der TK:	
Verwendung gültiger Teilnahmeerklärungen	8
2. Umsetzungsvereinbarung zur Onkologie-Vereinbarung ab 01.01.2026	8
IV. Sicherstellung.....	9
1. Drohende Unterversorgung in der hausärztlichen Versorgung	
Finanzielle Förderung in Höhe von bis zu 30.000,00 € möglich	9
V. Qualitätssicherung und Patientensicherheit	11
1. Vorab-Information zur Einführung der Früherkennungsuntersuchung auf	
Lungenkrebs mittels Niedrigdosis-Computertomographie voraussichtlich zum 01.04.2026	11
2. Ultraschalldiagnostik – Dokumentationspflichten und Stichprobenprüfungen	13
3. Pflicht zum Qualitätsmanagement in Arzt- und Psychotherapiepraxen	14
4. sQS-Verfahren Wundinfektionen eingestellt – Verfahren Nierenersatztherapie ausgesetzt	14
5. Dokumentationspflicht bei Früherkennungsuntersuchungen nach der oKFE-Richtlinie	15
6. NäPa – Notfallrefresher muss alle drei Jahre wiederholt werden	16
7. Hautkrebs-Früherkennung – Kennzeichnung beachten	16
8. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Strukturqualität der DMP-Verträge	16
VI. Beratung/Verordnung/Projekte	18
1. Verlängerung der Übergangsfrist für sonstige Produkte zur Wundbehandlung bis Ende 2026	18
2. FAQ Grippeimpfstoff für die Saison 2026/2027	18
VII. Bereitschaftsdienst und Eigeneinrichtungen	19
1. Vertretungsregelung am Rosenmontag und an den Brückentagen	19
VIII. IT in der Arztpraxis (ITA).....	20
1. Austausch von Heilberufs- und Praxisausweisen	20
2. eVDGA – elektronische Verordnung von digitalen Gesundheitsanwendungen	21
3. Neuer Service im Mitgliederbereich auf kvsaarland.de: Zwei-Faktor-Authentifizierung	22
IX. Seminarangebot der KV Saarland.....	23
1. Das Seminarjahr 2025 bei der KV Saarland	23
2. KVS Seminarangebot für das Jahr 2026	23
Anlagen: ■ KVS-Aktuell Abrechnung ■ Arznei- und Heilmittelvereinbarung ■ Seminar- und Veranstaltungsankündigungen ■ Online-Forum der ÄKS ■ Zwei Veranstaltungen im KWS	

Vorneweg – Vorwort des Vorstandes

Primärarztsystem und Termingarantie

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Im Koalitionsvertrag formuliert und kürzlich von Frau Ministerin Warken vorgestellt, ist die Erwartung, dass durch ein Primärarztsystem eine zielgerichtete Versorgung der Patienten und damit eine schnellere Terminvergabe erreicht werden kann. Es wird von einer Termingarantie gesprochen, für deren Einhaltung die KV verantwortlich gemacht wird.

Im Saarland werden pro Jahr 12 Millionen einzelne Arzttermine, die direkt mit den Praxen vereinbart werden, über die KV abgerechnet. Das sind 12 Termine pro Jahr für jeden Saarländer ohne Terminservicestelle. Sind das etwa keine Termine? Dabei sind Mehrfachvorstellungen im Quartal noch gar nicht berücksichtigt, da nicht abrechenbar. Erwähnt wird diese Leistung nirgendwo. Daneben vermittelt unsere Terminservicestelle pro Jahr 22.000 Termine in saarländischen Praxen. Der Kostenaufwand für die, über die Terminservicestelle vermittelten Termine, liegt bei etwa 100 Euro pro Termin, meist deutlich mehr, als der Arzt für seine Leistung erhält. Ärgerlich ist hier, dass No-Shows seitens der Patienten unsanktioniert bleiben.

Die Überlegung, wenn ein vom Primärarzt überwiesener Patient nicht rechtzeitig einen Facharzttermin bekommt, ihm einen ambulanten Facharzttermin im Krankenhaus zu eröffnen, erscheint als stumpfes Schwert. Dagegen wurde mit der Ambulantisierung operativer Eingriffe über Hybrid-DRG ein erster richtiger Schritt gegangen. Weitere - wie die Endbudgetierung der Fachärzte - müssen kommen. Eine Rückverlagerung fachärztlich ambulanter Leistungen in die Krankenhäuser ist weder von diesen leistbar noch kosteneffizient.

Es besteht dahingegen Konsens, dass die unkoordinierte Inanspruchnahme von niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern enorme Kosten verursacht. Zudem ist zu beachten, dass der Rückgang der aktiv tätigen Ärzte in Kombination mit Personalmangel im nichtärztlichen Bereich bereits jetzt zu Versorgungsdefiziten führt.

Im Aktionsbündnis Gesundheit Saarland haben wir uns auch auf ein Primärarztsystem verständigt. Nur durch Erweiterung auf primärversorgende Fachärzte kann aus unserer Sicht weiterhin bei schrumpfenden Ressourcen eine flächendeckende Grundversorgung insbesondere in den ländlichen Gebieten erreicht werden.

Im Aktionsbündnis haben wir auch verstanden, dass die Versorgung einer alternden Bevölkerung künftig nur sektorenübergreifend in Kooperation, nicht Konkurrenz zu gewährleisten sein wird.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

San.-Rat Prof. Dr. Harry Derouet
Vorsitzender des Vorstandes

Thomas Rehlinger
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen

1. Informationen zu den Anlagen des KVS-Aktuell

Anlage 1: Beiträge zum Thema Abrechnung

Die Beiträge zum Thema Abrechnung haben wir in einer separaten Anlage zusammengefasst.

Eine Übersicht der Abrechnungsthemen finden Sie auf Seite 7.

Anlage 2: Arznei-, Verband- und Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2026

Die Arznei- und Heilmittelvereinbarung regelt die Ausgabenvolumina sowie die dazugehörigen Wirtschaftlichkeitsziele.

Anlage 3: Seminar- und Veranstaltungsankündigungen

Seminare und Veranstaltungen bei der KVS.

Anlage 4: Angebot der ÄKS:

Online-Forum - „Fragen & Austausch für ÄrztInnen in Weiterbildung“

Anlage 5: Zwei Veranstaltungen im KWS (Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin Saarland)

- Gemeinsame Veranstaltung von KWS, ÄKS und KVS
(Quer-) Einstieg in die Allgemeinmedizin - Chancen, Perspektiven und Erfahrungsberichte
- Train-The-Trainer-Grundlagenseminar

2. Verwaltungskostensätze 2026 der KV Saarland

Die Vertreterversammlung hat am 03.12.2025 folgende Verwaltungskostensätze für 2026 beschlossen:

Allgemeiner Verwaltungskostensatz 2,2%
Sicherstellungsumlage 0,7%
116117-Umlage 0,4%
Struktur-/Mitgliedsbeitrag 200 € je Quartal / je Mitglied

Es gibt keine Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr.

3. Ehrenamt am Sozialgericht und am Landessozialgericht – Vertragsärztinnen/Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten als Beisitzer gesucht

Die Kassenärztliche Vereinigung Saarland sucht Vertragsärztinnen/Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeutinnen/Vertragspsychotherapeuten, die dem Sozialgericht und Landessozialgericht für das Saarland als ehrenamtliche Richterinnen und Richter vorgeschlagen werden können. Diese beiden Gerichte sind hauptsächlich zuständig für Rechtsstreitigkeiten zwischen der KV und ihren Mitgliedern, den Krankenkassen sowie den Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung. In der Regel liegt der Schwerpunkt dabei auf Honorarstreitigkeiten, es geht aber auch um Streitigkeiten im Zusammenhang mit Genehmigungs- und Qualitätssicherungsverfahren, Zulassungsstreitigkeiten oder auch Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahren. Durch den Einsatz ehrenamtlicher Richterinnen und Richter wird gewährleistet, dass die besondere Sachkunde aus ihrem Erfahrungsbereich bei der Beratung und der Urteilsfindung mit einfließen können.

Je nach Streitgegenstand setzt sich die Kammer beim Sozialgericht für das Saarland aus der hauptberuflich tätigen Richterin, die auch Vorsitzende der Kammer ist sowie zwei vertragsärztlichen Beisitzern oder einem vertragsärztlichen Beisitzer und einem Vertreter der Krankenkassen zusammen. Beim Landessozialgericht für das Saarland ist die Richterbank mit drei Berufsrichtern sowie zwei vertragsärztlichen Beisitzern bzw. einem vertragsärztlichen Beisitzer und einem Vertreter der Krankenkassen besetzt.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG). Daneben können auch Fahrkosten geltend gemacht werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilt auch gerne das Sozialgericht selbst.

Die betreffenden Vertragsärztinnen/Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten erwartet eine abwechslungsreiche und sicher auch spannende Tätigkeit.

Sie haben Interesse, dieses Ehrenamt auszuüben? Dann melden Sie sich bitte telefonisch, schriftlich oder auch per E-Mail bei uns.

Ansprechpartnerin:

Frau Lentini

 [0681 998370](tel:0681-998370)

 justitiar@kvsaarland.de

4. Zi-Kodierhilfe und Fachgruppenthesauren: Aktualisierung auf 2026 jetzt online

Die Zi-Kodierhilfe ist nach jährlichem ICD-10-GM-Update mit aktualisiertem Datenbestand für das Jahr 2026 jetzt als App sowie online verfügbar unter

<https://www.kodierhilfe.de>



Mit der Suchfunktion der Kodierhilfe finden Sie schnell und effizient den richtigen ICD-Kode mit jeweils individuellen Hilfen und Hinweisen auf zusätzliche oder alternative Kodiermöglichkeiten.

Fachgruppenspezifische Kodierübersichten (Zi-Thesauren) sowie themenspezifische Kodiermanuale stehen ergänzend bereit.

Weitere Informationen unter:

<https://www.zi.de/kodierung>



II. Abrechnung

Übersicht Abrechnungsthemen: Anlage zu KVS-Aktuell 1/2026

Die Beiträge zum Thema Abrechnung haben wir in einer separaten Anlage zusammengefasst.
Folgende Themen werden aufgegriffen:

1. **ICD-10-GM und OPS 2026: Wesentliche Änderungen im Überblick**
2. **AOP-Vertrag an aktuellen OPS und EBM angepasst**
3. **Erweiterter Anspruch auf Biomarkertests beim Mammakarzinom:
EBM-Anpassungen nicht erforderlich**
4. **Bundespolicisten mit eGK (VKNR 74860) können ab Januar das eRezept nutzen**
5. **Anwendung des Ersatzverfahrens bei Kindern und Jugendlichen ab dem 01.01.2026**
6. **Hybrid-DRG: Präanästhesiologische Untersuchungen, prä- und postoperative Leistungen
– Übergangsregelung verlängert**
7. **Bewertungsausschuss erhöht Zuschlag für Meldungen an Implantateregister
bei Hüft- und Kniegelenkseingriffen**
8. **Nachweis einer Hepatitis B- oder C-Virusinfektion in der Gesundheitsuntersuchung
ab dem 01. Januar 2026**
9. **Änderungen im Notfalldienst ab dem 01.01.2026**
10. **Höhe der Hybrid-DRG steht jetzt endgültig fest**

Ansprechpartner:

Servicecenter

 [0681 998370](tel:0681998370)

 servicecenter@kvsaarland.de

III. Verträge

1. Früherkennungsuntersuchungen U10/U11 und J2 bei Versicherten der TK: Verwendung gültiger Teilnahmeerklärungen

Im Rahmen der Vertragsumstellungen zu den Früherkennungsuntersuchungen (U10/U11/J2) zum 01.01.2025 wurden auch die Teilnahmeerklärungen (TE) für die Techniker Krankenkasse (TK) angepasst. Seit dem 01.01.2025 sind demnach ausschließlich die neuen Teilnahmeerklärungen zu verwenden.

Laut der TK sind jedoch noch vereinzelt die alten Teilnahmeerklärungen in Umlauf. Diese sind erkennbar an den aufgedruckten Vertragsnummern 300001 und 300002 und sollen gelöscht bzw. vernichtet werden.

Die neuen, gültigen Teilnahmeerklärungen tragen als Vertragsnummern die Kennzeichnung 500083 bzw. 500084 und sind zusammen mit den weiteren Vertragsdokumenten abrufbar auf unserer Homepage unter:

Infoportal → Verträge → Früherkennungsuntersuchungen (U10, U11, J2) – TK.

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ [0681 998370](tel:0681998370)

✉ abrechnung@kvsaarland.de

2. Umsetzungsvereinbarung zur Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte) ab 01.01.2026

Neue Kostenpauschale 86522 für die subkutane medikamentöse Tumorthherapie in der regionalen Umsetzungsvereinbarung zur Onkologie-Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2026 aufgenommen

Die neue Kostenpauschale 86522 für die subkutane medikamentöse Tumorthherapie wurde zum 1. Januar 2026 in der Anlage 7 zum BMV-Ä aufgenommen. Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben festgelegt, dass die neue Kostenpauschale einen Gebührenwert in Höhe von 70 Prozent der Kostenpauschale 86516 für die intravasale medikamentöse Tumorthherapie hat.

Die KVS konnte sich auf Basis dieser Vorgaben der Bundesebene mit den Verbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen im Saarland auf eine Vergütung der Ziffer 86522 in Höhe von **178,96 Euro** einigen.

Die neue Kostenpauschale 86522 stellt einen Zuschlag zu den Kostenpauschalen 86510 und 86512 dar. Sie ist **einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig** bei Verabreichung von mindestens einem subkutan applizierten Tumorthapeutikum der ATC-Klasse L01-Anti-neoplastische Mittel. Ausgenommen sind hierbei Medikamente der ATC-Klassen L01CH-Homöopathische und anthroposophische Mittel und L01CP-Pflanzliche Mittel.

Die regionale Umsetzungsvereinbarung zur Onkologie-Vereinbarung finden Sie auf der Homepage der KVS: Infoportal → Verträge → Onkologie

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ [0681 998370](tel:0681998370)

✉ abrechnung@kvsaarland.de

IV. Sicherstellung

1. Drohende Unterversorgung in der hausärztlichen Versorgung Finanzielle Förderung in Höhe von bis zu 30.000,00 € möglich

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 05.11.2025 für mehrere Regionen des Saarlandes weiterhin eine drohende Unterversorgung in der hausärztlichen Versorgung gemäß § 100 Abs. 1 SGB V festgestellt. Betroffen sind die Mittelbereiche **St. Ingbert, Neunkirchen** und **Wadern**.

Auf Grundlage der Richtlinie der KVS „Strukturfonds“ gemäß § 105 Abs. 1a SGB V stehen in diesen Regionen gezielte Fördermaßnahmen zur Stärkung und Sicherstellung der ambulanten Versorgung zur Verfügung. So kann unter Berücksichtigung der Fördervoraussetzungen ein Zuschuss von bis zu 30.000,00 Euro für die Ansiedlung von Hausärztinnen und Hausärzten beantragt werden.

Fördermöglichkeiten im Überblick:

- Neuniederlassung oder Praxisübernahme: Zuschuss von bis zu 30.000,00 Euro für eine hausärztliche Tätigkeit in den genannten Mittelbereichen.
- Anstellung von Hausärztinnen und Hausärzten: Förderung von bis zu 30.000,00 Euro, abhängig vom Beschäftigungsumfang.
- Erhöhung des Beschäftigungsumfangs: Auch die Ausweitung bestehender Versorgungsaufträge kann anteilig gefördert werden.

Förderfähig sind sowohl Zulassungen als auch Anstellungen. Darüber hinaus können auch Praxen aus anderen Mittelbereichen profitieren, sofern eine hausärztliche Zweigpraxis mit entsprechendem Versorgungsauftrag eingerichtet wird.

Zusätzliche Förderung der Weiterbildung:

In drohend unterversorgten Regionen erhöht sich die Fördersumme gemäß § 2 Abs. 2 des Statuts über die finanzielle Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung in der ambulanten Versorgung um weitere 250,00 Euro (bei einer Vollzeitbeschäftigung) pro Monat.

Haben Sie Interesse an den genannten Möglichkeiten oder möchten Sie mehr erfahren? Die KV Saarland informiert Sie umfassend über die aktuelle Versorgungssituation sowie zu den Förderangeboten zur Gewinnung ärztlichen Nachwuchses.

Erste Informationen finden Sie hier:

Ansiedlungsförderung:

<https://www.kvsaarland.de/kbtopic/nachwuchs/unterstuetzung>



Ansiedlungsförderung:

<https://www.kvsaarland.de/kb/ansiedlungsfoerderung>



Praxis und Stellenbörse:

<https://www.kvsaarland.de/praxis-stellenboerse-suche>



Weiterbildung:

<https://www.kvsaarland.de/kbtopic/weiterbildung>



Ansprechpartner:

Fachbereich Nachwuchsförderung

☎ [0681 998370](tel:0681998370)

✉: nachwuchs@kvsaarland.de

- Finanzielle Förderung: Phillip Hoffmann
- Beratung: Nadja Bartel, Martina Hans & Denise Dreger

V. Qualitätssicherung und Patientensicherheit

1. Vorab-Information zur Einführung der Früherkennungsuntersuchung auf Lungenkrebs mittels Niedrigdosis-Computertomographie voraussichtlich zum 01.04.2026

Mit Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses wurde die Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL zum 18. Juni 2025 geändert und um die Früherkennungsuntersuchung auf Lungenkrebs erweitert. Die rechtliche Grundlage bildet die Lungenkrebs-Früherkennungs-Verordnung – LuKrFrühErkV über die Zulässigkeit der Anwendung der Niedrigdosis-Computertomographie zur Früherkennung von Lungenkrebs bei rauchenden Personen.

Die nachfolgend zusammengefassten Informationen sind vorbehaltlich der aktuell ausstehenden Regelung zur Vergütung im EBM, Anpassung der QS-Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie sowie der Bereitstellung der Versicherteninformation durch den G-BA.

Allgemeine Informationen:

Anspruchsberechtigt sind versicherte Personen ab dem 50. und vor Vollendung des 76. Lebensjahres mit einem Zigarettenkonsum von mind. 15 Packungsjahren (Zahl der pro Tag gerauchten Zigarettenpackungen multipliziert mit der Zahl der Raucherjahre) über mind. 25 Jahre Rauchdauer.

Informationen für Erstberatende Ärzte:

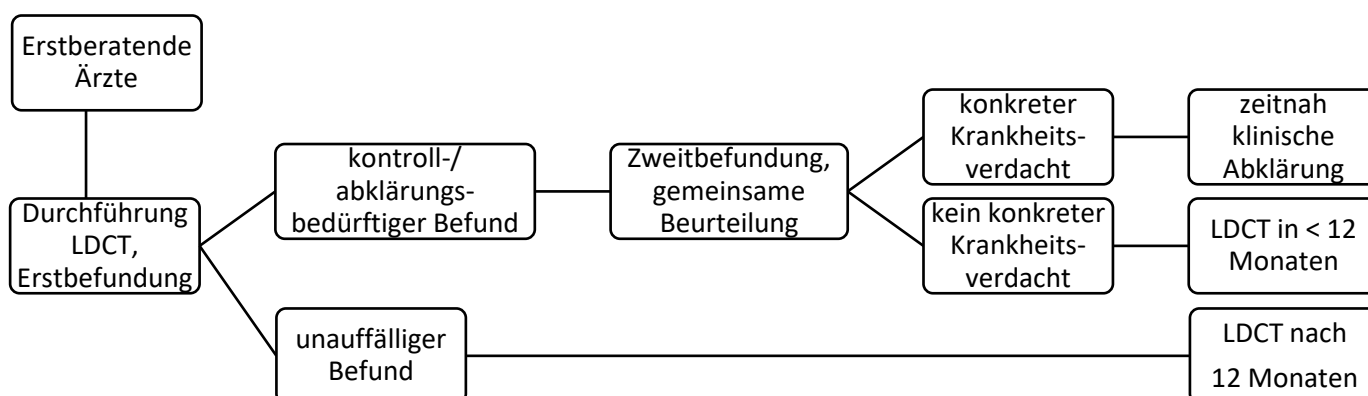
Berechtigt zur Auswahl von Risikopersonen sind an der **vertragsärztlichen Versorgung** teilnehmende Fachärzte und –ärztinnen der Gebiete Innere Medizin, Allgemeinmedizin und Arbeitsmedizin. Sie führen eine Beratung über die Früherkennungsuntersuchung der entsprechenden Patientengruppe mittels Informationsmaterial des G-BA durch und veranlassen die Überweisung an qualifizierte Radiologen. Voraussetzung ist die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung gemäß § 43 Abs. 2 KFE-RL.

- **FÄ/FA Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Arbeitsmedizin**
- **Ärztin/Arzt ab dem dritten Jahr der Weiterbildung der o. g. Fachgruppen**
- **Fortbildungsveranstaltung (1 UE online)**

Informationen für Erst- und Zweitbefundende Ärzte:

Die qualifizierten **Radiologen** prüfen die Indikationsstellung und führen die Niedrigdosis-Computertomographie am Patienten nach entsprechender Aufklärung durch. Die Befundung wird durch ein computerassistiertes Detektionsverfahren ergänzt und erfolgt innerhalb von 14 Tagen. Bei kontroll- und abklärungsbedürftigen Befunden wird eine Zweitbefundung und gemeinsame Beurteilung veranlasst. Das Antragsverfahren zur Prüfung der fachlichen und apparativen Voraussetzungen befindet sich in Vorbereitung.

- **FÄ/FA Radiologie**
- **Nachweis von 200 Untersuchungen mittels Thorax-CT im Jahr vor Aufnahme der Ausübung der Lungenkrebsfrüherkennung**
- **Fortbildungsveranstaltung (12 UE)**

Ablauf der Früherkennungsuntersuchung auf Lungenkrebs:

Weitere fachliche Voraussetzungen der Erst- und Zweitbefunder (§ 43 KFE-RL und § 6 LuKrFrühErkV)

Erstbefunder	Zweitbefunder
Nachweis: Kooperationsvertrag mit Zweitbefunder	Tätigkeitsnachweis: Krankenhaus mit Behandlungsschwerpunkt Lungenkarzinom
zukünftige Nachweise: • 100 LDCT-Screening Untersuchungen im ersten Jahr • 200 LDCT-Screening Untersuchungen ab dem zweiten Jahr	zukünftige Nachweise: • 200 LDCT-Screening Untersuchungen im ersten Jahr • 400 LDCT-Screening Untersuchungen ab dem zweiten Jahr
bei Unterschreitung der Fallzahlen gesonderte Fortbildung zur Nachqualifikation (8 UE)	

Apparative Anforderungen (§ 4 LuKrFrühErkV)

Die Anforderungen ergeben sich aus der Anlage zu § 4 Abs. 1 S. 1 und gehen insbesondere auf die Parameter der Niedrigdosis-Computertomographie, die Darstellung am Befundarbeitsplatz und die Software zur computerassistierten Detektion ein.

Dokumentation, Qualitätssicherung und Evaluation (§§ 44-46 KFE-RL und § 7 LuKrFrühErkV)

In § 44 sind die Dokumentationsanforderungen an den Erstbefunder aufgeführt. Eine Übermittlung der Befundung sowie im Falle der gemeinsamen Beurteilung mit dem Zweitbefunder erfolgt in Quartalsberichten an die KVS zu den Punkten:

1. Anzahl untersuchter Personen
2. Anzahl kontrollbedürftiger Befunde
3. Anzahl abklärungsbedürftiger Befunde

Die KVS stellt die Berichte einrichtungs-pseudonymisiert der KBV und nachfolgend dem G-BA zur Auswertung bereit. Weiterhin bilden die Quartalsberichte die Voraussetzung für die Abrechnung.

Zur Qualitätssicherung gemäß § 7 hat der Strahlenschutzverantwortliche ein Qualitätssicherungssystem einzurichten, dass medizinisch-technische Aspekte zur Durchführung der Untersuchung, Qualität der Computertomographieaufnahmen sowie Befundung adressiert.

Weitere Informationen und die Bereitstellung der Antragsunterlagen auf unserer Homepage folgen nach abschließender Regelung zur Vergütung im EBM und Anpassung der QS-Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie.

Ansprechpartner:

Fachbereich Patientensicherheit

☎ [0681 998370](tel:0681998370)✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

2. Ultraschalldiagnostik – Dokumentationspflichten und Stichprobenprüfungen

Für jede durchgeführte Ultraschalluntersuchung müssen Sie eine bildliche und eine schriftliche Dokumentation mit den **Mindestinhalten aus § 10 der Ultraschall-Vereinbarung (USV)** erstellen.

Ob die Dokumentation der abgerechneten Untersuchungen vollständig und nachvollziehbar ist, muss jährlich bei mindestens 6 % zufällig ausgewählten Genehmigungsinhaberinnen und Genehmigungsinhabern überprüft werden (**Stichprobenprüfung gemäß § 11 USV**).

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage des Bewertungsschemas nach den QS-Richtlinien der KBV. Werden Mängel festgestellt, kann dies – je nach Art und Schwere des Mangels – die Aufforderung zur künftigen Vermeidung des Mangels, eine Wiederholungsprüfung, die Auflage zur Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme bis hin zu Rückforderung bereits geleisteter Vergütungen oder sogar einen Genehmigungswiderruf zur Folge haben.

Sobald in der Bild– oder der Schriftdokumentation Patientenidentität, Untersuchungsdatum oder Praxisidentifikation fehlen, gilt dies gemäß Bewertungsschema als schwerwiegender Mangel. Achten Sie besonders darauf, dass diese Angaben vollständig und korrekt über das Ultraschallsystem in die Bilder selbst aufgenommen werden. Das alleinige Abspeichern in einer digitalen Akte oder nachträgliches handschriftliches Auftragen/Etikettieren ist nicht ausreichend.

Auch die Kombination mehrerer kleiner Beanstandungen kann ggf. zum Nichtbestehen der Prüfung führen; z. B. leichte Bildqualitätsmängel (Schärfe, Helligkeit, Kontrast) sowie **Fehlen der Indikation und der Diagnose in der Schriftdokumentation**.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind dazu verpflichtet eine Auswertung über die Prüfergebnisse zu erstellen. Anhand dieser beraten die Partner des Bundesmantelvertrages ob und in welchem Umfang die Überprüfungen fortgeführt oder angepasst werden. Ihre Ergebnisse haben somit auch **Auswirkungen auf die zukünftigen Vorgaben**.

Mit der **Checkliste auf unserer Ultraschall-Themenseite** können Sie sich nochmals vergewissern, dass Sie in Ihrer Dokumentation bereits alle Pflichtinhalte berücksichtigen.

https://www.kvsaarland.de/wp-content/uploads/2023/09/06_Checkliste_Dokumentation_Ultraschall-PDF.pdf

**Ansprechpartner:**

Fachbereich Qualitätssicherung

☎ [0681 998370](tel:0681998370)✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

3. Pflicht zum Qualitätsmanagement in Arzt- und Psychotherapiepraxen

Alle Praxen sind gesetzlich zum Qualitätsmanagement (QM) verpflichtet. Welche Anforderungen dabei mindestens zu erfüllen sind, ist in der **Qualitätsmanagement-Richtlinie** festgelegt. Sie verpflichtet die Kassenärztlichen Vereinigungen außerdem, durch regelmäßige **Zufallsstichproben** den Umsetzungsstand des QM zu erheben. Die Ergebnisse müssen an den G-BA berichtet werden und haben daher **Auswirkungen auf die zukünftigen Vorgaben**.

Falls Ihre Praxis ausgewählt wird, erhalten Sie ein Schreiben mit der Aufforderung an einer Online-Befragung zu Ihrem QM teilzunehmen. Damit Sie schon jetzt selbst einschätzen können ob Sie die Anforderungen erfüllen und wo Sie Potenzial zur Verbesserung haben, haben wir den **Fragebogen aus Anlage 1 der QM-Richtlinie** auf unserer QM-Themenseite für Sie veröffentlicht. Er gilt sowohl für ärztliche als auch für psychotherapeutische Praxen und Einrichtungen:

<https://www.kvsaarland.de/wp-content/uploads/2024/12/Fragen-zum-Umsetzungsstand-des-QM-Anlage-1-QM-Richtlinie.pdf>



Darüber hinaus kann auch bei **Praxisbegehungen durch das Gesundheitsamt oder das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** kontrolliert werden ob Arbeitsanweisungen, Checklisten, Organigramme, Hygienepläne, Risikobewertungen etc. in das QM-Handbuch Ihrer Praxis integriert wurden und aktuell sind; z. B. in Bezug auf Hygiene, Medizinprodukteaufbereitung, Laboratoriumsdiagnostik.

Weitere Informationen zu QM und QM-relevanten Seminaren finden Sie unter:

<https://www.kvsaarland.de/kb/qualitaetsmanagement>



Ansprechpartner:

Fachbereich Qualitätssicherung

☎ [0681 998370](tel:0681998370)

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

4. sQS-Verfahren Wundinfektionen wird eingestellt – Verfahren Nierenersatztherapie für zwei Jahre ausgesetzt

Das sektorenübergreifende Qualitätssicherungsverfahren zur Vermeidung von Wundinfektionen nach chirurgischen Eingriffen (sQsWI) wird 2026 nicht fortgeführt. Dies hat der Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Sitzung am 18.12.2025 entschieden. **Damit entfällt für die operativ tätigen Vertragsärzte die Einrichtungsbefragung für das Jahr 2025, die sie Anfang 2026 hätten einreichen müssen.** Sie erhalten letztmalig Rückmeldeberichte zu den postoperativen Wundinfektionen für das **Erfassungsjahr 2024**.

sQS-Verfahren Nierenersatztherapie 2026 und 2027 ausgesetzt

Weiterhin hat der G-BA beschlossen, das Modul Dialyse des sQS-Verfahrens Nierenersatztherapie **für die Erfassungsjahre 2026 und 2027 auszusetzen**. In diesem Zeitraum pausieren sowohl die fallbezogene Dokumentation durch Nephrologinnen und Nephrologen als auch die Sozialdatenlieferung der Krankenkassen.

Weitere Infos finden Sie hier:

https://www.g-ba.de/downloads/39-261-7609/2025-12-18_DeQS-RL_weiter-Aenderungen-QS-Verfahren-PCI-WI-NET-EJ-2026.pdf



<https://www.kbv.de/praxis/tools-und-services/praxisnachrichten/2025/12-18/qs-verfahren-wundinfektionen-wird-eingestellt-verfahren-nierenersatztherapie-ausgesetzt>



Ansprechpartner:

Fachbereich Patientensicherheit ☎ [0681 998370](tel:0681998370) ✉: datenannahmestelle-sqs@kvsaarland.de

5. Dokumentationspflicht bei Früherkennungsuntersuchungen nach der oKFE-Richtlinie

Folgende Dokumentations-Lieferfristen sind für das Jahr 2026 zu beachten:

Quartal	Übermittlungsfrist	Jahreskorrekturfrist
1. Quartal	15. Mai	15. März des Folgejahres
2. Quartal	15. August	15. März des Folgejahres
3. Quartal	15. November	15. März des Folgejahres
4. Quartal	28. Februar des Folgejahres	15. März des Folgejahres

Wichtig: Die Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung müssen quartalsweise zu den jeweiligen Übermittlungsfristen bei der Datenannahmestelle (DAS) der KV Saarland eingegangen sein. Bis zum **15. März (= Ende der Jahreskorrekturfrist)** müssen die Dokumentationen komplett für das jeweilige Erfassungsjahr übermittelt sein. Eine Übermittlung nach diesem Stichtag ist für **Altfälle generell nicht möglich!**

Bitte beachten Sie, dass die Erfüllung der Leistungsinhalte der Gebührenordnungspositionen und somit die Abrechnung dieser Leistungen - gemäß dem obligaten Leistungsinhalt und den Vorgaben aus der Richtlinie- erst mit der übermittelten Dokumentation vollständig erbracht wurde.

Ansprechpartner:

Fachbereich Patientensicherheit ☎ [0681 998370](tel:0681998370) ✉: datenannahmestelle@kvsaarland.de

6. NÄPa – Notfallrefresher muss alle drei Jahre wiederholt werden

Wie zuletzt im **KVS-Aktuell 3/2025** informiert, möchten wir darauf hinweisen, dass zur Aufrechterhaltung der Genehmigung zur Abrechnung und Durchführung von ärztlich- angeordneten Hilfeleistungen NÄPa **alle drei Jahre eine Fortbildung im Notfallmanagement** zu absolvieren haben.

Bei Nichtvorlage des Nachweises über die Teilnahme an der Fortbildung „Notfallmanagement“ im Umfang von 16 Stunden (§ 7 Abs. 6 Anlage 8 BMV-Ä) alle drei Jahre muss die Genehmigung widerrufen werden. Die Drei-Jahres-Frist beginnt ab bestandener Ergänzungsprüfung zur NÄPa.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir die Praxen nicht mehr gesondert an die fällige Teilnahme erinnern. Sollten Sie sich unsicher sein, wann der nächste Notfallrefresher fällig ist, können Sie uns gerne kontaktieren.

Ansprechpartner:

Frau Mascis

☎ [0681 998370](tel:0681-998370)

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

7. Hautkrebs-Früherkennung – Kennzeichnung beachten

In der Praxis kommt es im Zusammenhang mit der Hautkrebs-Früherkennung nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) immer wieder zu Problemen bei der Kennzeichnung eingesandter Proben.

Werden Proben nicht eindeutig als Leistungen im Rahmen der KFE-RL gekennzeichnet, können die Labore diese nicht der entsprechenden Richtlinienleistung zuordnen und rechnen die Untersuchung über eine andere, nicht vorgesehene Gebührenziffer ab.

Dies führt dazu, dass die Leistungen in der Statistik der Hautkrebs-Früherkennung fehlen. Eine Auswertung sowie die Ziehung gezielter Stichproben auf Basis der korrekten Ziffer sind dadurch nicht möglich.

Bitte kreuzen Sie daher auf dem Überweisungsschein „Muster 10“ das Feld ‚Präventiv‘ an und vermerken Sie im Auftragsfeld explizit, dass es sich um eine Probe nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) handelt.

Ansprechpartner:

Herr Michael Masik

☎ [0681 998370](tel:0681-998370)

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

8. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Strukturqualität der DMP-Verträge

Gemäß den DMP-Verträgen müssen die teilnehmenden Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie ggf. das nicht-ärztliche Personal zur Erfüllung der Strukturqualität u. a. auch an DMP-spezifischen Fortbildungen **jährlich** teilnehmen. Auf Anfrage hin ist die Teilnahme an den Fortbildungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland nachzuweisen.

Da es je Vertrag unterschiedliche Anforderungen geben kann, möchten wir Sie auf unser Merkblatt hinweisen, in welchem diese Informationen zusammengefasst sind. Das Merkblatt ist auf unserer Homepage eingestellt und kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://www.kvsaarland.de/wp-content/uploads/2023/04/20250701_Merkblatt_DMP-Fortbildungspflicht.pdf



Ansprechpartner:

Eric Krämer

Nicole Schneider

☎ [0681 998370](tel:0681998370)

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

VI. Beratung/Verordnung/Projekte

1. Verlängerung der Übergangsfrist für sonstige Produkte zur Wundbehandlung bis Ende 2026

Aufgrund der aktuellen Übergangsregelung konnten sonstige Produkte zur Wundbehandlung -vorausgesetzt, sie waren bereits vor dem 2. Dezember 2020 im Markt verfügbar- bis einschließlich 1. Dezember 2025 verordnet werden. Die Bundesregierung verlängert diese Übergangsregelung mit der vorgesehenen Regelung im BEEP bis Ende 2026. Dieses Gesetz ist bereits in Kraft getreten.

Für die Praxen bedeutet das zum jetzigen Zeitpunkt, dass

- formal die Übergangsregelung für die sonstigen Produkte zur Wundbehandlung (beispielsweise die meisten silberhaltigen Verbandmittel) ab dem 2. Dezember 2025 verlängert wurde
- die geplante Regelung, also die Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2026, zum 2. Dezember 2025 (also rückwirkend) in Kraft getreten ist.
- die entsprechenden Produkte nach Auskunft der Informationsstelle für Arzneispezialitäten (IFA) und der ABDATA weiterhin als verordnungsfähige Verbandmittel in der vertragsärztlichen Verordnungssoftware gekennzeichnet werden und nach Paragraph 131 Absatz 5 Satz 2 SGB V die vom pharmazeutischen Unternehmer oder anderen Herstellern gemeldeten Angaben oder im Fall einer etwaigen Korrektur die korrigierten Angaben verbindlich sind.

Hinweis zur Verordnungsfähigkeit

Bis zum 31. Dezember 2026 sind sonstigen Produkte zur Wundbehandlung auch ohne Aufnahme in die Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie weiterhin verordnungsfähig. Voraussetzung ist, dass es sich um Produkte handelt, die bereits vor dem Inkrafttreten des G-BA-Beschlusses zur Abgrenzung von Verbandmitteln zu sonstigen Produkten zur Wundbehandlung – also vor dem 2. Dezember 2020 – zulasten der Krankenversicherung erbracht werden konnten.

Ansprechpartner:

Team Verordnungsberatung

☎ [0681 998370](tel:0681998370)

✉: Verordnungsberatung@kvsaarland.de

2. FAQ Grippeimpfstoff für die Saison 2026/2027

Um die im Praxisalltag aufkommenden Fragen für die kommende Saison 2026/2027 zu beantworten, haben wir erneut eine Grippe FAQ erstellt. Diese, sowie weitere Informationen haben wir unter nachfolgendem Link für Sie bereitgestellt:

<https://www.kvsaarland.de/kb/grippeimpfstoffe>



Ansprechpartner:

Team Verordnungsberatung

☎ [0681 998370](tel:0681998370)

✉: Verordnungsberatung@kvsaarland.de

VII. Bereitschaftsdienst und Eigeneinrichtungen

1. Vertretungsregelung am Rosenmontag und an den Brückentagen

Wir haben für Sie die aktuelle Regelung bezüglich dem Rosenmontag und der Brückentage zusammengefasst.

Am Rosenmontag sowie an den Brückentagen sind die Bereitschaftsdienstpraxen geöffnet.

Bei einem Brückentag handelt es sich um einen einzelnen Werktag, der entweder zwischen einem Feiertag und einem Wochenende oder zwischen einem Wochenende und einem Feiertag liegt.

Sofern Sie Ihre Praxis am Rosenmontag bzw. an den Brückentagen schließen möchten, können Sie die Patienten mit dringendem Behandlungsbedarf an die Bereitschaftsdienstpraxen verweisen. Die Patienten erreichen den Ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116117, wonach eine Vermittlung an die nächstgelegene Bereitschaftsdienstpraxis erfolgt. Sie selbst brauchen keinen persönlichen Vertreter zu benennen.

Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxen am Rosenmontag und an den Brückentagen:
jeweils von 08:00 Uhr bis 08:00 Uhr des darauffolgenden Tages

Ansprechpartner:

Natascha Gouverneur

☎ [0681 998370](tel:0681998370)

✉: be@kvsaarland.de

VIII. IT in der Arztpraxis (ITA)

1. Austausch von Heilberufs- und Praxisausweisen

Seit dem 01.01.2026 wurde das Verschlüsselungsverfahren für die Telematikinfrastruktur von RSA (Rivest-Shamir-Aldeman) auf ECC (Elliptic Curve Cryptography) umgestellt. Konnektoren, die nicht ECC-fähig sind, mussten bis 31.12.2025 ausgetauscht werden. Für die anderen Komponenten der TI wie Heilberufs- und Praxisausweise, wurde die Frist bis zum 30.06.2026 verlängert, da ein rechtzeitiger Austausch aufgrund von Lieferengpässen nicht möglich war.

Die Umstellung geht zurück auf eine Vorgabe des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der Bundesnetzagentur.

Weiterhin RSA Karten in Nutzung die bis zum 30.06.2026 ausgetauscht werden müssen.

Heilberufsausweise der Generation 2.0 dürfen ab dem 01.07.2026 aus Sicherheitsgründen nicht mehr eingesetzt werden, da sie nur das RSA Verschlüsselungsverfahren verwenden. Die Ausweise werden daher ab dem 01.07.2026 automatisch vom jeweiligen Anbieter gesperrt. Das gleiche gilt für Praxisausweise (SMC-B), die ebenfalls nicht ECC-fähig sind.

Zudem können Heilberufsausweise ab Generation 2.0 theoretisch eine Schwachstelle aufweisen, die einen Austausch der entsprechenden Karten erfordert. Hierbei sind **ausschließlich** eHBA der Anbieter d-trust/Bundesdruckerei und SHC+Care betroffen.

In beiden Fällen sollte der Kartenanbieter bereits über den notwendigen Austausch informiert haben. Wir empfehlen entsprechende Mails der Kartenhersteller nicht zu ignorieren.

Übersicht der Austauschfristen von TI-Komponenten:

RSA-Komponente	Frist	Hinweise
Heilberufsausweis (eHBA)	30.06.2026	Alle Ausweise, die nicht ECC-fähig sind, auch wenn die Gültigkeit über den Stichtag hinausgeht. Der Tausch kann mehrere Wochen dauern, daher sollte die Beantragung eines neuen Ausweises rechtzeitig erfolgen.
Praxisausweis (SMC-B)	30.06.2026	Alle Ausweise, die nicht ECC-fähig sind, auch wenn die Gültigkeit über den Stichtag hinausgeht.

Der Tausch kann mehrere Wochen dauern, daher sollte die Beantragung eines neuen Ausweises rechtzeitig erfolgen.

Gerätekarte für stationäre Kartenterminals (gSMC-KT) 31.12.2026

Alle Sicherheitskarten der Generation 2.0. Der Tausch erfolgt über den IT-Dienstleister.

Quelle: KBV

<https://www.gematik.de/telematikinfrastruktur/rsa2ecc-migration>



<https://www.kbv.de/praxis/digitalisierung/telematikinfrastruktur/aus-tausch-ti-komponenten>



Ansprechpartner:

Team ITA

☎ [0681 998370](tel:0681998370)

✉: ita@kvsaarland.de

2. eVDGA – elektronische Verordnung von digitalen Gesundheitsanwendungen

Digitale Gesundheitsanwendungen, kurz DiGAs sind Apps, die Versicherte mit ihrem Smartphone, Tablet beziehungsweise als webbasierte Anwendung am Computer oder Laptop nutzen. Es handelt sich dabei um Medizinprodukte niedriger und höherer Risikoklassen, die dazu bestimmt sind, Krankheiten zu erkennen, zu überwachen, zu behandeln oder zu lindern. Auch bei Verletzungen oder einer Behinderung können DiGA eingesetzt werden. Ein Beispiel: Für die Volkskrankheit "Rücken" gibt es DiGAs mit Übungsanleitungen und Verhaltenstipps.

Verordnungshinweise

Die Verordnung von DiGA erfolgt bislang auf dem Formular 16 (rosa Rezept). Eine DiGA als E-Rezept per Freitextverordnung zu verordnen ist unzulässig und kann durch den Patienten nicht eingelöst werden. Zukünftig erfolgt die Verordnung von DiGA elektronisch. Die Verpflichtung dazu beginnt 12 Wochen nach Beginn jenes Quartals, das auf die Bekanntgabe des Bundesgesundheitsministeriums folgt. Diese steht aktuell noch aus. Ab dann ist die Einlösung per Muster 16 nur in den bekannten Ausnahmefällen (z.B. Ausfall der TI) als Ersatzverfahren erlaubt.

Hersteller von Praxisverwaltungssystemen mussten bis 31. Dezember 2025 die Funktion zur elektronischen Verordnung von DiGA (eVDGA) bereitstellen und dies gegenüber der KBV nachweisen. Wir werden Sie über die verpflichtende Nutzung der eVDGA informieren, sobald das Bundesgesundheitsministerium diese bekannt gibt.

Links:

KBV

<https://www.kbv.de/praxis/verordnungen/diga>



DIGA Verzeichnis BfArm

<https://diga.bfarm.de/de>



Gematik

<https://www.gematik.de/anwendungen/diga#2584>



Gematik DIGA kurz erklärt

https://www.gematik.de/media/gematik/Medien/DiGA/gematik_DiGA.pdf



Ansprechpartner:

Team ITA

☎ [0681 998370](tel:0681998370)

✉: ita@kvsaarland.de

3. Neuer Service im Mitgliederbereich auf kvsaarland.de erfordert eine Zwei-Faktor-Authentifizierung

Im Zuge der Umstellung unseres Abrechnungsportals wird im Laufe des 2. Quartals 2026 auch der Mitgliederbereich um einen neuen Service erweitert. Die Dokumente (z. B. Honorarbescheide) aus dem bisherigen KV Saarland Online Portal werden zukünftig über <https://hub.kvsaarland.de> abrufbar sein.

Um diesen Service zu nutzen ist eine Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) zwingend erforderlich. Hierzu werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt gesondert informiert.

Ansprechpartner:

Team IT-Servicedesk

☎ [0681 998370](tel:0681998370)

✉: IT-Servicedesk@kvsaarland.de

IX. Seminarangebot der KV Saarland

1. 401 Anmeldungen, 24 Seminare: Das Seminarjahr 2025 bei der KV Saarland

Um dem ärztlichen Nachwuchs, unsere Mitglieder sowie deren Praxisteams gezielt zu unterstützen, bietet die KV Saarland ein vielfältiges Seminarangebot an.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 24 Seminare zu unterschiedlichen Themenbereichen durchgeführt. Dazu zählten unter anderem Abrechnung, Qualitätsmanagement, Hygiene, Deeskalation und Selbstverteidigung sowie Organisation und Strukturierung des Praxisalltages.

Das große Interesse an diesen Angeboten spiegelte sich in insgesamt 401 Anmeldungen sowie im durchweg positiven Feedback der Teilnehmenden wider.

Auch in diesem Jahr setzt die KV Saarland ihr Engagement fort und erweitert das Seminarprogramm. Neben den bewährten Seminaren wurden neue Angebote aufgenommen, die noch gezielter im Praxisalltag unterstützen sollen. Diese umfassen Seminare zu den Themen Brandschutz, Cyberkriminalität, Gefährdungsbeurteilungen sowie Personalgewinnung und -bindung.

Das Seminarprogramm 2026 ist auf der Homepage veröffentlicht. Für weitere Information oder Rückfragen steht Frau Elisa Loß aus dem Dezernat Versorgung gerne zur Verfügung.

<https://www.kvsaarland.de/kb/kv-saarland-seminarangebot>



Ansprechpartner:

Frau Loß

☎ [0681 998370](tel:0681998370)

✉: seminare@kvsaarland.de

2. KVS Seminarangebot für das Jahr 2026

Auch im Jahr 2026 möchten wir ärztlichen Nachwuchs sowie unsere Mitglieder und ihr Praxisteam bei der Bewältigung der täglichen Aufgaben und Herausforderungen im Praxisalltag bestmöglich unterstützen.

Bei der Planung unseres Seminarangebots haben wir Anregungen und Wünsche unserer Mitglieder berücksichtigt und uns an den aktuellen Anforderungen und gesetzlichen Vorgaben für Arztpraxen orientiert.

Folgende Seminare werden im Jahr 2026 bei der KV Saarland angeboten:

- Abrechnung in der Arztpraxis
- Hautkrebsscreening
- Behörde kommt -keep cool- Fit für die Praxisbegehung
- Organisation einer Arztpraxis für nichtärztliches Praxispersonal

- Hygiene-Risiken bewerten und managen – Weg von der Bauchhygiene
- Qualitätsmanagement: QEP-Einführungsseminar
- Abrechnung Psychotherapie
- Zwischen den Zeilen der Hygieneverordnung – Hygiene in ambulanten Operationszentren
- Moderatorenttraining zum Leiten eines Qualitätszirkels
- Prävention von und Hilfe bei Missbrauch und Gewalt – Fokus Erwachsene
- Deeskalation und Selbstverteidigung in einer Arztpraxis

Neu im Seminarprogramm aufgenommen:

- Brandschutz in einer Arztpraxis
- Erfolgreich in die eigene Praxis -Struktur, Organisation und Einstieg für Ärztinnen und Ärzte
- Basics & Tipps für Hygienebeauftragte in der Arztpraxis
- Datenschutz in der Arztpraxis – Basics
- Cyberkriminalität in der Arztpraxis
- Prävention von und Hilfe bei Missbrauch und Gewalt – Fokus Kinder
- Sicher unterwegs: Selbstschutz bei Hausbesuchen und im Bereitschaftsdienst
- Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Arztpraxis
- Employer Branding in Arztpraxen - Arbeitgeberattraktivität als Erfolgsfaktor
- Praxisalltag sicher managen: guter Arbeitsschutz unterstützt dabei
- Einstieg in die Gefährdungsbeurteilung - Einfach starten – wirksam handeln

<https://www.kvsaarland.de/kb/kv-saarland-seminarangebot>



Ansprechpartner:

Frau Loß

☎ [0681 998370](tel:0681998370)

✉: seminare@kvsaarland.de

Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Europaallee 7-9 - 66113 Saarbrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Tel 0681 99 83 70 – Fax: 0681 99 83 71 40 - Mail info@kvsaarland.de - Web www.kvsaarland.de

Verantwortlich: Vorstand - Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit

- Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Ärztinnen/ Ärzte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die Gruppe der Ärzte genannt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten gemeint.